

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Strom) der Flims Electric AG (FE) für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der FE, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie**

**gültig ab 1. Januar 2011**

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen der AGB Strom**

### **Art. 1 Gültigkeit und Geltungsbereich**

- 1.1 Diese AGB Strom (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) gelten für den Anschluss von Kundenanlagen an das Verteilnetz. Die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der FE (Flims Electric AG) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt. Die AGB Strom bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen, Anschluss- und Leistungsgebühren und Konditionen die Grundlage des Rechtsverhältnisses.
- 1.2 In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Lieferung an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen und bei Energiebezugsbegehren oder Energielieferungen ausserhalb der Bauzone, können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB Strom und Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich durch Vertrag vereinbart worden ist.
- 1.3 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB Strom sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen und Konditionen. Diese Unterlagen können im Sekretariat der FE oder auf der Website [www.flimselectric.ch](http://www.flimselectric.ch) eingesehen bzw. bezogen werden.
- 1.4 Die AGB Strom bilden die Basis für jede Vereinbarung über den Anschluss und Nutzung von Versorgungsanlagen.
- 1.5 Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaften an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von elektrischer Energie. Der Kunde anerkennt damit die AGB Strom der FE.
- 1.6 Abweichungen von den AGB Strom bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der FE.
- 1.7 Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche und kantonale Bestimmungen, wie auch die Ergänzenden Weisungen für Installationen von Niederspannungsanlagen (EWN) mit Anhang der technischen Ausführungsbestimmungen der FE.
- 1.8 Mit diesen AGB Strom vom 1. Januar 2011 werden alle früheren Ausgaben ausnahmslos ausser Kraft gesetzt.

## **Art. 2 Begriffsbestimmungen dieser AGB Strom**

- a) Als Kunden gelten:
- Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der FE: der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
  - Bei der Netznutzung: der Stromverbraucher, welcher über einen Zugang zum Verteilnetz und eine geeichte Messstelle (Messpunktbezeichnung) der FE verfügt;
  - Bei Energielieferungen: der Eigentümer der Liegenschaft, Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblich genutzten Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen durch die FE erfasst wird;
  - Nicht als Kunden gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen und Ferienhäusern oder dergleichen.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die FE das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft ausstellen. In jedem Fall gilt der Eigentümer als Kunde, wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern kann der Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, usw.) separat gemessen und abgerechnet werden; der Liegenschaftseigentümer gilt als Kunde.

## **Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der FE oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge, der Erschliessungsbeiträge und Fertigstellen der technischen Installationen gemäss den ergänzenden Weisungen für Installationen von Niederspannungsanlagen (EWN) mit Anhang der technischen Ausführungsbestimmungen der FE.
- 3.3 Die FE ist nicht verpflichtet, Ergänzungsenergie an Anlagen abzugeben, die von dritter Seite mit Energie beliefert werden.
- Ohne besondere Bewilligung der FE darf der Kunde nicht elektrische Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der FE keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen und dergleichen.
- 3.4 Die FE kann bei der Anmeldung eines Energiebezugsbegehrens (Anschlussgesuch, Installationsanzeige) die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht verlangen.

## **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit auf eine Frist von zwei Werktagen durch schriftliche, elektronische oder telefonische und von der FE zu bestätigende Abmeldung, gekündigt werden. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch bis und mit dem wirksamen Beendigungsdatum zu bezahlen sowie allfällige weiteren Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen. Davon ausgeschlossen sind Abmeldungen mit der Absicht den Energielieferanten zu wechseln. Ein Wechsel des Energielieferanten muss gemäss Vorgaben des Eidgenössischen Regulators erfolgen.

- 4.1 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.2 FE ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes im Voraus schriftlich oder elektronisch wie folgt Meldung zu erstatten:
- a) vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der Adresse des Käufers;
  - b) vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus Wohnungen und gemieteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
  - c) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft mit Angabe des Namens des Neumieters;
  - d) vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 4.3 Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung von Art. 4, Abs. 2 der FE entstehen, haftet der Liegenschafts- resp. Grundeigentümer oder die Stockwerkeigentümergeinschaft.
- 4.4 Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses (Schluss-Zählerablesung) oder in leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für unbenutzte Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage der Bezüger-Sicherung und der Zähler erfolgt kostenlos. Die Kosten einer späteren Wiedermontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## **Teil 2 Netzanschluss und Netznutzung**

### **Art. 5 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

- 5.1 Einer Bewilligung der FE bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
  - b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
  - c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
  - d) Geräte wie Punktschweissmaschinen, Phasenanschnitt-Steuerungen, Vollgatter und andere energieintensive oder oberwellenerzeugende Verbraucher;
  - e) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke.
- An Objekten ausserhalb der Bauzone oder an Orten, die den Interessen der Allgemeinheit zuwider laufen, kann der elektrische Anschluss verweigert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der zugehörigen Verordnung (StromVV).
- 5.2 Für die Gesuche sind entsprechende Formulare zu verwenden, diese können auf Anfrage ausgehändigt werden oder stehen im Internet ([www.flimselectric.ch](http://www.flimselectric.ch)) zur Verfügung. Die allfällig zusätzlich benötigten Unterlagen sind in den jeweiligen Formularen vermerkt.
- 5.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig und vor Baubeginn bei FE über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen, usw.).

- 5.4 Das Verteilnetz und die zugehörigen technischen Anlagen sind ausschliesslich für die Übertragung von Daten und Signalen der FE reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die FE und sind entschädigungspflichtig.
- 5.5 Der Netzanschluss von Anlagen, Installationen und elektrischen Verbrauchern erfolgt nur, wenn diese:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der FE entsprechen;
  - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fernwirk- und Datenübermittlungsanlagen der FE nicht störend beeinflussen; im Schadenfall haftet der Verursacher;
  - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

## **Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen**

- 6.1 Die gesamte Hauszuteilung inkl. Hausanschluss wird ausschliesslich durch die FE oder durch von ihr beauftragte Dritte erstellt.
- 6.2 Die FE bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Kabelendkastens und der Mess-, Signal und Datenübertragungsgeräte. Insbesondere legt die FE die Spannungsebene fest, an welche der Kunde angeschlossen wird. Soweit technisch möglich, nimmt die FE auf die Interessen des Kunden Rücksicht.
- 6.3 Als Übergabestelle gilt die Grenzstelle gemäss Art. 2, Abs. 2 NIV (Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der elektrischen Installation sind die Eingangsklemmen am Überstromunterbrecher beim Hausanschluss). In den technischen Normen ist diese Stelle auch als Verknüpfungspunkt bezeichnet. Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht.
- Der Hausanschlusskasten ist im Eigentum des Kunden. Das Zuleitungskabel und die Rohre bleiben im Eigentum der FE.
- 6.4 Die FE ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen. Weiter ist FE berechtigt für Zuleitungen und Anschlüsse erforderliche Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.5 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte verschaffen der FE kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und allenfalls auch für solche Leitungen, die für die Versorgung nachgelagerter Dritter bestimmt sind. Ferner ist auch das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Vorbehalten bleibt das Expropriationsrecht gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend elektrische Schwach- und Starkstromleitungen vom 24. Juni 1902.
- 6.6 Die FE verrechnet für die Anschlüsse an das Verteilnetz die effektiven Erstellungskosten und erhebt einen pauschalen Beitrag (Anschlussgebühren) zur Finanzierung des Verteilnetzes. Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten nach den Weisungen der FE auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.7 Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten die technischen Anschlussbedingungen sinngemäss wie jene bei der Neuerstellung. Die zusätzlichen Aufwendungen bei der Verstärkung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.8 Verursacht der Kunde bzw. der Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines Anschlusses, so gehen alle daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 6.9 Bei definitiver Aufgabe des Rechtsverhältnisses mit der FE, hat FE das freie Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

- 6.10 Wird die Erstellung von zusätzlichen technischen Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet der FE in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.
- 6.11 Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden, welcher auch die volle Verantwortung der Installationen ab der Übergabestelle trägt. Die Ausführung und der Anschlusspunkt für vorübergehende Anschlüsse werden von FE festgelegt.
- 6.12 Die Anschlussgebühren werden generell der einzelnen Liegenschaft und nicht der Parzelle zugeordnet.

## **Art. 7 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 7.1 Wenn der Kunde bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen der FE Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen der FE schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, usw.), so ist dies der FE rechtzeitig und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen. FE legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 7.2 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich rechtzeitig und vorgängig (mind. 3 Arbeitstage) bei der FE über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die FE zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Art. 8 Niederspannungsinstallationen**

- 8.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Die Bewilligungsmodalitäten für die Durchführung von Installationsarbeiten sind in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) geregelt.
- 8.2 Die FE fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den geltenden technischen und rechtlichen Grundlagen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen. Es muss somit ein Kontrollorgan beauftragt werden, welches an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.
- 8.3 Jede Erstellung und Ergänzung elektrischer Installationen (entsprechend Werkvorschriften der FE) ist vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige an FE zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden elektrischen Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 8.4 Die FE hat als Netzbetreiber gemäss NIV die Pflicht, die durch die Installateure erstellten und der FE zugestellten Sicherheitsnachweise der Niederspannungsinstallationen stichprobenweise zu prüfen. Die Überprüfung kann mit Voranmeldung jederzeit durchgeführt werden.
- 8.5 Die Kosten für den gesetzlich vorgegebenen hoheitlichen Kontrollaufwand, mit Stichprobenkontrollen und Administration der periodischen Kontrollen, werden von der FE übernommen. Die Kosten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen und die Mängelbehebung trägt der Eigentümer der Liegenschaft. Bei Installationen, die Mängel vorweisen, werden die daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
- 8.6 Der Kunde ermöglicht den beauftragten Mitarbeitern der FE, zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen, jederzeit den Zugang zu den Elektroinstallationen. Die Mitarbeiter der FE können sich auf Verlangen des Kunden ausweisen.

## Art. 9 Messeinrichtungen

- 9.1 Die für die Messung und Steuerung der Energie notwendigen Geräte und Apparate werden von der FE geliefert und montiert. Die Zähl-, Kommunikations- und Steuergeräte bleiben im Eigentum der FE und werden auf deren Kosten instand gehalten. Die Geräte sind nach gesetzlichen Vorgaben geprüft und geeicht. Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Geräte und Apparate notwendigen Installationen nach Anleitung der FE. Er stellt der FE den für den Einbau der Geräte und Apparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Kästen usw., die zum Schutze der Geräte und Apparate notwendig sind, werden vom Kunden bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten erstellt.
- 9.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot der FE vorgesehenen Zähler und Apparaturen gehen zu Lasten der FE. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen oder Apparaturen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Mess- und Steuerapparate werden von der FE nach Massgabe der Anforderungen einer ordnungsgemässen Energielieferung und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der FE gestattet, den Anschluss an das Telefonnetz oder andere Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Nur die FE ist befugt, tonfrequente oder andere Tarifsteuergeräte einzurichten.
- 9.4 Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messungen einzubauen. Dies jedoch nur wenn diese die Messung der FE selbst nicht tangieren.
- 9.5 Der Kunde hat den Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernmessung abgelesen werden. Das manuelle Ablesen der Messapparate erfolgt durch Mitarbeiter der FE oder durch Beauftragte der FE. Diese können sich auf Verlangen des Kunden ausweisen.
- 9.6 Der Kunde hat beobachtete Unregelmässigkeiten bei der Funktion von Messeinrichtungen und Schaltapparaten der FE unverzüglich zu melden.
- 9.7 Jede Partei kann aufgrund eines mutmasslichen Fehlgangs von Messinstrumenten verlangen, dass Nacheichungen erfolgen. In Streitfällen ist der Befund einer amtlichen Eichstelle (Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung) massgebend. Ist kein Fehlgang festzustellen, trägt jene Partei die Kosten, welche die Prüfung beantragt hat. Wurde die Überprüfung einvernehmlich durchgeführt, trägt die FE die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 9.8 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die jeweilige Uhrzeit.
- 9.9 Werden Zähler und Apparate ohne Verschulden der FE durch Dritte beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Apparate dürfen nur nach Absprache mit FE entfernt, versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Es besteht eine Meldepflicht, wenn an Zählern und Apparaten Plomben beschädigt, entfernt oder andere Manipulationen vorgenommen werden, welche die Genauigkeit oder Funktion dieser beeinflussen können. In solchen Fällen haftet der Kunde für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. FE behält sich vor, in solchen Fällen auch Strafanzeige zu erstatten.
- 9.10 Messung pro Wohnung: Jede Wohnung muss eine separate vom Netzbetreiber definierte Messung haben. Als Wohnung gelten Teile eines Gebäudes, die eine in sich geschlossene Wohneinheit bilden, welche mind. einen Wohnraum, ein WC mit Dusche/Bad und eine Kochegelegenheit haben.

- 9.11 Messung Gewerbebetriebe und öffentlichen Einrichtungen: Jeder Gewerbebetrieb oder jede öffentliche Einrichtung erhält vom Netzbetreiber mind. eine Messung pro Verbrauchsstätte zugeordnet. Die Verbrauchsstätte ist als eine örtliche und wirtschaftliche Einheit definiert. Mehrere Verbrauchsstätten dürfen nicht gebündelt gemessen und verrechnet werden (StromVV Art. 11 Abs. 1). Ein Eigentümer mehrerer Wohneinheiten kann die Zusammenfassung der Messungen der einzelnen Wohnungen beantragen, wenn die Definition der Verbrauchsstätte angewendet werden kann. Die Kosten für die Zusammenfassung der Messstellen trägt der Antragsteller.

## **Art. 10 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung**

- 10.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches und der Netznutzung sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch die FE entweder direkt vor Ort oder über Fernzähl- und Übertragungssystem. Der Kunde hat die Möglichkeit die Zähler selber abzulesen und der FE die Zählerstände zu melden.
- 10.2 Kann eine Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die FE die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für 5 Jahre, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung nach Massgabe einer Übereinkunft zwischen Kunde und der FE berichtet.
- 10.3 Ergeben die Messapparate offensichtlich falsche Angaben, wird der Energiebezug für die Dauer der Unregelmässigkeiten mit Hilfe der Messergebnisse, die dem Fehlgang vorausgegangen sind, von der FE geschätzt. Dies gilt dann, wenn keine Kontroll- und Ersatzinstrumente benützt werden können.
- 10.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

## **Teil 3 Netznutzung**

### **Art. 11 Feststellung der Netznutzung**

- 11.1 Gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) und zugehöriger Verordnung (StromVV) verbleibt die Nutzung aller Netzebenen, vom Höchstspannungsnetz bis zum Verteilnetz, im kontrollierten Monopolbereich. Sämtliche entstehende Netzkosten werden dem netznutzenden Kunden zugerechnet und auf den Abrechnungen separat ausgewiesen. Grundlage dazu bilden die anrechenbaren Kapital- sowie Betriebskosten.
- 11.2 Grundlage der Verrechnung der Netznutzungskosten bilden der Netzanschluss, der Jahresenergieverbrauch innerhalb der definierten Preis-Modelle sowie ab einer im Preisblatt spezifizierten Jahresenergiegrenze für Grosskunden auch eine viertelstündig registrierende Leistungsmessung.
- 11.3 Die bei FE geltenden Preise sowie die sonstigen Konditionen der Netznutzung sind dem gültigen Preisblatt zu entnehmen.
- 11.4 Die Verrechnung der Netznutzungskosten ist unabhängig davon, ob der Kunde seine elektrische Energie von der FE oder einem anderen Lieferanten bezieht.

## Teil 4 Energielieferung

### Art. 12 Umfang der Energielieferung

- 12.1 Die FE beliefert den Kunden gestützt auf diese AGB Strom und den jeweils gültigen Preisblättern.
- 12.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die FE behält sich die Durchführung von Kontrollen vor.
- 12.3 Für die Energielieferung setzt FE die Energieart, die Spannung und den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 12.4 Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. die Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte Energie von der FE auf den Kunden über.
- 12.5 Kunden haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwachsen.
- 12.6 Kann vom Kunden der von der FE festgelegte Leistungsfaktor  $\cos \phi$  nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. FE ist befugt, in solchen Fällen geeignete Messeinrichtungen zu installieren.
- 12.7 Ohne besondere Bewilligung der FE ist der Energiebezüger nicht berechtigt, von FE gelieferte Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen sind Untermieter in Räumen des direkten Energiebezügers. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf der Direktbezüger bei der Energieweitergabe keinen Gewinn erzielen. Untermieter – auch mit Unterzähler zur Energiemessung – sind nicht Energiebezüger der FE im Sinne der AGB Strom.

### Art. 13 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 13.1 Die FE liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 und nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Dabei gelten jedoch die Ausnahmen gemäss Art. 13.2.
- 13.2 Die FE hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Störungen und Überlastungen im Netz sowie schwerwiegenden Produktions- und Liefereintrüben der Vorlieferanten;
  - c) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Energielieferung durch Vorlieferanten;
  - e) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
  - g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

- 13.3 Die FE wird dabei soweit als möglich auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.
- 13.4 Die FE ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Apperatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen kundenseitigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 13.6 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz;
  - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Netzsteueranlagen.
- 13.7 Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Energieabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundpreise angemessen reduziert werden.

#### **Art. 14 Einstellung der Energie-Lieferung infolge Kundenverhalten**

- 14.1 Die FE ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechtswidrig Energie bezieht;
  - c) dem Beauftragten der FE den Zutritt zu seiner Anlage oder den Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
  - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.
  - h) wenn elektrische Einrichtungen des Kunden Störungen in Anlagen Dritter verursachen oder diese die Umgebung beeinträchtigen,

## Teil 5 Preise und Rechnungsstellung

### Art. 15 Preise

Die anwendbaren Netznutzungs- und Energiepreise sowie die Anschlussgebühren werden durch FE festgelegt und auf separaten Preisblättern publiziert. Die Baukostenbeiträge werden jeweils projektspezifisch kalkuliert und abgerechnet. Bei Anschlüssen ausserhalb der Bauzone sind die Anschlussgebühren, welche innerhalb der Bauzone zur Anwendung kommen, in jedem Fall Bestandteil der individuell zu regelnden Gesamtkosten.

### Art. 16 Rechnungsstellung und Zahlung

- 16.1 Die Rechnungsstellung an alle Kunden mit einer Lastgangmessung erfolgt monatlich. Haushaltkunden erhalten einmal pro Jahr eine Akonto-Rechnung aufgrund des Vorjahresverbrauches und eine definitive Schlussabrechnung.
- 16.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die FE vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung verlangen oder Prepay-Zähler einbauen. Die Kosten für den Einbau eines Prepay-Zählers gehen zu Lasten der FE. Aufwendungen für die Demontage des Prepay-Zählers und Neumontage eines anderen Zählers gehen zulasten des Kunden.
- 16.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Für Kunden mit monatlicher Verrechnung gilt eine Zahlungsfrist von 20 Tagen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FE zulässig.
- 16.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung mit Einleitung der Betreibung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 16.5 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung werden keine Gebühren erhoben. Für jede Mahnung beträgt die Mahngebühr CHF 20.- exkl. MWSt, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreibungskosten.
- 16.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 16.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

## Teil 6 Erzeugungsanlagen mit Einspeisung ins das Netz der FE

### Art. 17 Elektrische Erzeugungsanlagen

- 17.1 Mit dem Netz der FE verbundene Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoraggregate, Biogasanlagen etc.) sind aus Sicherheitsgründen (Rückspannung bei Netzausschaltungen) bewilligungspflichtig. Sie sind mit einem automatischen Rückspannungsmelder und einem Trennschalter auszurüsten, der bei fehlender Netzspannung die Erzeugungsanlage sofort vom Netz trennt. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Einspeisespannung seitens der FE die rückliefernde Anlage, resp. deren Besitzer oder Eigentümer uneingeschränkt.
- 17.2 Kommerzielle Lieferungen ins Netz der FE setzen eine spezielle Vereinbarung mit der FE voraus, in der die Anschluss- und Liefer-Modalitäten, die Messeinrichtung, die Datenübertragung und alle notwendigen Konditionen festgelegt werden.
- 17.3 Mit dem Netz verbundene Erzeugungsanlagen dürfen keinerlei Netzurückwirkungen auf das Netz der FE verursachen und insbesondere keine Dritten, die am Verteilnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die FE hat das Recht, das Netz störend beeinflussende Anlagen bis zur Behebung der Störeinflüsse vom Netz zu trennen.

## Teil 7 Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung

### Art. 18 Anlagen zur öffentlichen Beleuchtung

- 18.1 Eigentümer der öffentlichen Beleuchtung ist die Politische Gemeinde Flims. Die FE ist ausschliesslich Betreiber der öffentlichen Beleuchtung im Auftrag der Politischen Gemeinde.

## Teil 8 Schlussbestimmungen

### Art. 19 Inkrafttreten

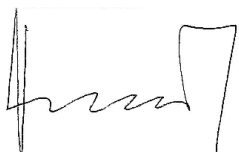
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Preise können von FE jederzeit geändert werden. Wesentliche Änderungen werden im amtlichen Publikationsorgan des Versorgungsgebiets der FE und auf der Homepage [www.flimselectric.ch](http://www.flimselectric.ch) publiziert.

Diese vom Verwaltungsrat der FE genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Strom) treten am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie vom 2004 samt Nachträgen und Änderungen.

Flims, 1. Januar 2011

#### Flims Electric AG

Verwaltungsratspräsident



Gion J. Schäfer

Direktor



Martin Maron

Ergänzende Grundlagen:

- Preisblatt Anschlussgebühren
- Preisblatt Strom
- EW Normen mit techn. Ausführungsbestimmungen